

Merkblatt

Herdenschutz auf Sömmerungsbetrieben

Die Regelungen über den Schutz von Nutztieren vor Übergriffen durch Grossraubtiere basieren in der Schweiz auf der Jagdverordnung (JSV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV). Vorliegendes Merkblatt umfasst die wichtigsten Bestimmungen zum Schutz von Kleinvieh auf Sömmerungsbetrieben und zum Zusatzbeitrag für Herdenschutzmassnahmen gemäss DZV. Die Grundlage für den Zusatzbeitrag bildet das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept. Für Alpen ohne Herdenschutzkonzept empfiehlt sich die Erstellung eines Notfallplans.



Einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte nach DZV

Alpen, welche ganz oder teilweise (min. 60% der Alpzeit) schützbar sind, können ein Herdenschutzkonzept erstellen. Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Ein Herdenschutzkonzept kann für Schafe oder Ziegen sowie für Rinder und Wasserbüffel bis 365 Tage alt erstellt werden. Als anerkannte Herdenschutzmassnahmen gelten der Einsatz von Herdenschutzhunden und Herdenschutzzäune. Die Dienststelle lawa bewilligt die vorgelegten Herdenschutzkonzepte, wenn diese die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) und der Jagdverordnung (JSV) erfüllen und die Umsetzung von den Alpbewirtschaftenden zugesichert ist. Das bewilligte Herdenschutzkonzept berechtigt zum Bezug des Zusatzbeitrags nach DZV (Art. 47b und Anhang 7 Abs. 1.6.3):

- Schafe, Milchschafe, Ziegen 250 Fr./NST
- Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt, 250 Fr./NST

Gesuch für den Zusatzbeitrag Einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept nach DZV

Alpverantwortliche, welche ein Einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept erstellen möchten, melden sich **bis spätestens 30. Juni** bei der Herdenschutzberatung des Kantons Luzern (Kontakt siehe unten). Gemeinsam wird das Herdenschutzkonzept erarbeitet. Der oder die Alpverantwortliche stellt das unterzeichnete Konzept anschliessend der Dienststelle lawa zur Bewilligung zu. Der Zusatzbeitrag wird erstmals im Folgejahr (erstes Jahr der Umsetzung) ausgerichtet.

Die Bewilligung des Herdenschutzkonzepts wird vorerst für fünf Jahre erteilt und kann bei sich ändernden Vorgaben von Bund und/oder Kanton widerrufen werden. Bei einem Bewirtschafterwechsel ist erneut ein Herdenschutzkonzept einzureichen. Auf Wunsch überprüft die Herdenschutzberatung bestehende Konzepte und unterstützt bei einer allfälligen Aktualisierung.

Herdenschutzkonzepte können im ersten Jahr der Programmanmeldung eine Kontrolle auslösen oder werden im Rahmen der ordentlichen Sömmerungskontrolle kontrolliert.

Notfallpläne für Kleinviehalpen ohne Herdenschutzkonzept

Gemäss Art. 10b Abs. 3 JSV sind nach einem ersten Angriff durch Grossraubtiere zumutbare Notfallmassnahmen zu ergreifen. Dazu gehören insbesondere das Überführen der Herde (Schafe, Ziegen, Neuweltkameliden) in ein durch Herdenschutzzäune geschütztes Weidegebiet. Um vorbereitet zu sein, empfiehlt sich für Alpen, die Kleinvieh sömmern, ein auf die Alp zugeschnittener Herdenschutz-Notfallplan. Dieser bringt den Vorteil, dass alle Betroffenen über das Vorgehen Kenntnis haben und bei einem Ereignis dementsprechend schneller reagieren können. Der Herdenschutz-Notfallplan ist wie das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ebenfalls freiwillig. Die fristgerechte Umsetzung der Notfallmassnahmen hat aber Auswirkungen auf folgende Punkte:



- Sie bildet die Voraussetzung für einen Anspruch auf Entschädigung der gerissenen Nutztiere.
- Sie bildet die Voraussetzung für die Anrechenbarkeit für eine allfällige Abschussverfügung.
- Sie bildet die Grundlage zur Erfüllung der allgemeinen Obhutspflicht von Nutztierhaltenden, wonach diese ihre Nutztiere vor Schäden durch vorhersehbare Gefahren schützen müssen (Tierschutzgesetz / Tierschutzverordnung).

Bei Alpen mit einem von der Dienststelle lawa bewilligten Herdenschutzkonzept sind Notfallmassnahmen für nicht zumutbar schützbare Weidesektoren Bestandteil des Konzepts.

Der Herdenschutzbeauftragte berät und unterstützt bei der Erstellung eines Notfallplans.

Kontaktadresse Herdenschutzbeauftragter Kanton Luzern:

Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung
Franz Bieri
Chlosterbüel 28
6170 Schüpfheim
Telefon: 041 485 88 32
E-Mail: franz.bieri@sluz.ch

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
www.lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa März 2026